

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 02.07.2012

TOP 2: Kinder- und Jugendkriminalität im Zollernalbkreis; Bericht der Polizeidirektion Balingen

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

Anlagen:

öffentlich

Kinder- und Jugendkriminalität im Zollernalbkreis; Bericht der Polizeidirektion Balingen

I. Allgemeines

„Die Bevölkerung in Baden-Württemberg lebt sicher. Das drückt sich auch in den neuen Zahlen aus“ hat Innenminister Reinhold Gall am 13.6.2012 bei der Vorlage der Polizeilichen Kriminalstatistik 2011 in Stuttgart betont. Besonders erfreulich sei, dass die Zahl der Tatverdächtigen unter 21 Jahren mit 61.263 und einem weiteren Minus von 4,2 Prozent den niedrigsten Stand in den vergangenen 15 Jahren erreicht habe. Der Höchststand sei im Jahr 2007 mit fast 72.000 Tatverdächtigen verzeichnet worden.

Nach Ansicht von Innenminister Gall ist der weitere rückläufige Trend bei der Jugendkriminalität den vielfältigen Anstrengungen bei der Prävention zu verdanken. Die Zahl der angezeigten Kinder unter 14 Jahren sank im Jahr 2011 mit 9.981 erstmals wieder unter 10.000.

Ein ähnlich erfreulicher Trend ist im Zollernalbkreis zu verzeichnen. Auch im Landkreis registrierte die Polizei die niedrigsten Werte seit Jahren. Die Polizeidirektion Balingen wird in der anstehenden Sitzung über die Entwicklung der Jugendkriminalität im Zollernalbkreis im Detail berichten.

Zuletzt wurde hierüber im Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 5.7.2010 (Drucksache JHA-Nr. 7/2010) berichtet.

II. Mitwirkung des Kreisjugendamts – Jugendgerichtshilfe

Jugendgerichtshilfe – Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

Wenn Jugendliche oder Heranwachsende einer Straftat verdächtigt werden und die Justiz ein Verfahren einleitet, ist die Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfe gefordert. Dies ist als Aufgabe in § 52 Sozialgesetzbuch VIII i. V. m. §§ 38 und 50 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) festgelegt.

Die Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG ist Pflichtaufgabe der Jugendämter. Als Rechte und Pflichten der Jugendgerichtshilfe sind insbesondere zu benennen: Mitwirkung im gesamten Verfahren, Recht auf Anwesenheit und Äußerung in der Hauptverhandlung, umfassendes Verkehrsrecht mit dem Beschuldigten, auch bei U-Haft, Berichtspflicht mit Äußerung zu den ergreifenden Maßnahmen.

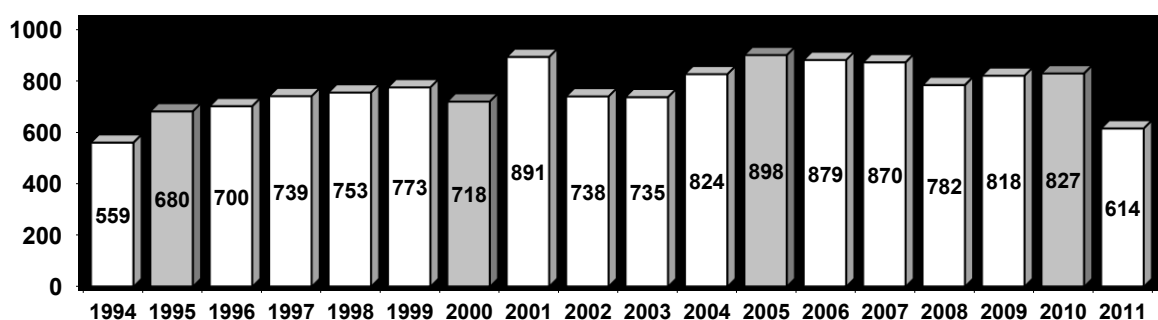
Bei der Jugendgerichtshilfe geht es vor allem darum, die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen und den jungen Menschen eine Entwicklung ohne Straftaten aufzuzeigen und zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren am Erziehungsgedanken auszurichten.

öffentlich

Dazu wird mit den Beschuldigten Kontakt aufgenommen, in der Regel wird ein persönliches Gespräch geführt und für die Jugendgerichtsverhandlung ein Jugendgerichtshilfebericht erstellt bzw. an der Gerichtsverhandlung teilgenommen. Die Jugendgerichtshilfe unterstützt das Jugendgericht bei der Entscheidungsfindung, indem der bisherige Entwicklungs- und Erziehungsverlauf, die möglichen weiteren Schritte und die Hilfsperspektiven des jungen Menschen dargestellt werden. So können Vorschläge gemacht werden für eine erzieherisch sinnvolle Maßnahme oder für die Teilnahme an einem erzieherischen Angebot und zum Teil werden diese Maßnahmen vom Kreisjugendamt vermittelt, organisiert und in Zusammenarbeit mit anderen Trägern finanziert und durchgeführt. Von der Jugendgerichtshilfe werden beispielsweise auch Vorschläge zum Strafmaß oder zur Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht gemacht.

Die Jugendgerichtshilfe beim Kreisjugendamt ist im Allgemeinen Sozialen Dienst integriert. Dadurch ergibt sich eine regionale Zuständigkeit. Sie ist ein nicht unwesentlicher Arbeitsbereich im umfassenden Aufgabenspektrum des Sozialen Dienstes. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass der Soziale Dienst durch Faktoren wie z. B. Konzentration der Öffentlichkeit auf den Kinderschutz, eine wachsende Komplexität in den verschiedenen sozialen Handlungsfeldern und den dazugehörigen Gesetzen, knappe personelle Ausstattung, häufig an seine Grenzen kommt. Diese Veränderungen im Jugendhilfebereich haben dazu geführt, dass es notwendig wurde, bei den Aufgaben zu priorisieren. Die Arbeitsbelastung im ASD und die Konkurrenz der Aufgaben, vor allem zum im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Kinderschutz wirken sich auf die Wahrnehmung der Jugendgerichtshilfe, insbesondere auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung, aus.

Jugendgerichtshilfe
Fallzahlen von Strafverfahren gegen Tatverdächtige unter 21 Jahren
mit Beteiligung der Jugendgerichtshilfe



Auffallend bei den Fallzahlen ist die Zahl für das Jahr 2011. Ein Teil des Rückganges ist auf die allgemeine Entwicklung (Rückgang der Kriminalitätsrate) zurück zu führen. Ein weiterer Grund ergibt sich aus der Umstellung der Erfassungssystematik. Die bislang in der ersten Jahreshälfte 2012 gemachten Erfahrungswerte legen eine Zunahme der Fallzahlen für das laufende Jahr nahe.

Zusammenarbeit des Kreisjugendamtes mit Polizei und Justiz

öffentlich

A) Einzelfallbezogene Kooperation

1. Arbeitsauflagen/Weisungen

Zu den bekanntesten Sanktionsmöglichkeiten bei Jugendgerichtsverfahren gehört die Weisung, eine Arbeitsauflage für eine bestimmte, vom Gericht festgelegte Anzahl von Stunden abzuleisten. Die Vermittlung, Überwachung der Durchführung und die entsprechende Rückmeldung an die Gerichte erfolgt durch das Jugendamt.

In der Regel wird angestrebt, die Arbeitsauflagen in einer sozialen oder gemeinnützigen Einrichtung durchzuführen.

Allerdings gibt es immer wieder Jugendliche, die ihre Arbeitsweisung widerwillig, unmotiviert und lustlos angehen und zum Teil ein unverhältnismäßig großer Aufwand für die Betreuung und Kontrolle betrieben werden muss, sodass die Bereitschaft von mancher Einsatzstelle, die erzieherisch vielleicht sehr begrüßenswert wäre, nach einigen negativen Erfahrungen nicht aufrechterhalten wird. Zum Teil ist es schwierig, entsprechende Arbeitsmöglichkeiten zu vermitteln.

2. Verkehrserziehungskurse

Bei Straftaten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung stehen, besteht die Möglichkeit, dass das Jugendgericht die Teilnahme an einem sogenannten Verkehrserziehungskurs als Auflage erteilt. Diese Kurse werden seit mehreren Jahren von der Polizeidirektion Balingen angeboten und durchgeführt und können im Zusammenwirken mit der Jugendgerichtshilfe und den Gerichten als erzieherische Reaktion auf Verkehrsverstöße verfügt werden.

3. Soziale Trainingskurse

Die Teilnahme an sogenannten Sozialen Trainingskursen ist ebenfalls eine am Erziehungsgedanken orientierte Möglichkeit auf Straftaten Jugendlicher zu reagieren. Der Soziale Trainingskurs bietet die Möglichkeit, bestehende Verhaltensweisen zu überprüfen, alternative sozialadäquate Umgangsformen kennenzulernen und diese im geschützten Raum zu erproben. Dies geschieht vorwiegend durch handlungs-, erlebnis- und themenorientierte Gruppenaktivitäten. Die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Teilnehmer/innen sind Grundlage und Fokus der Gruppenarbeit.

Die Kurse werden vom Kreisjugendamt finanziert und vom Jugendförderverein e. V. durchgeführt. In der Regel besteht ein Kurs aus Gruppentreffen an 8 Abenden und einer Wochenendunternehmung. Auf Wunsch der Justiz nach einem erweiterten, besonders intensiven Angebot beispielsweise für Jugendliche und Heranwachsende, die mehrfach wegen Gewalttaten auffällig geworden sind, werden seit einigen Jahren zusätzliche Intensivkurse „Gewalt- und Aggressionsabbau“ angeboten.

4. Betreuungsweisung

öffentlich

Bei der gerichtlich verfügten Betreuungsweisung wird der Jugendliche für ein halbes Jahr einem Betreuungshelfer unterstellt. Die vom Jugendamt finanzierte pädagogische Maßnahme wird vom Jugendförderverein e. V. durchgeführt.

Das Betreuungsangebot hat zum Ziel, Hilfen zur Verselbständigung anzubieten und eine krisenhafte Lebenssituation positiv zu verändern. Durch konkrete sozialpädagogische Interventionen sollen gemeinsam die aktuellen Probleme abgebaut und eine Zukunftsperspektive entwickelt werden.

5. Diversion

Die prozessualen Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung erlauben es, nach anderweitiger erzieherischer Einwirkung auf den Beschuldigten von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen (Diversion). Erforderlich ist, dass der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet und die gesetzlichen Vertreter nicht widersprechen.

In der Praxis vermittelt die Jugendgerichtshilfe auf Bitten der Staatsanwaltschaft das Ableisten einer Arbeitsaufgabe und/oder führt ein erzieherisches Gespräch mit dem Jugendlichen. Danach wird das Verfahren eingestellt.

6. Mitteilung nach Nr. 35 der Anordnung über Mitteilungen in Strafverfahren - Jugendschutz –

Die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen ist eine Verwaltungsvorschrift. Darin ist geregelt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß Strafgerichte und Staatsanwaltschaften Informationen aus laufenden und abgeschlossenen Strafverfahren an Dritte weitergeben dürfen.

Von der Staatsanwaltschaft erhält das Jugendamt Mitteilungen, wenn gegen Minderjährige eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht oder Misshandlung von Schutzbefohlenen, begangen oder versucht worden ist.

B) Einzelfallübergreifende Kooperation

1. Intensivtäter und Schwellentäter

Seit 1999 wird im Zollernalbkreis das Landesprogramm „Jugendliche Intensivtäter“ durchgeführt. Durch intensive Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe und Ausländerbehörde sollen jungen Menschen, die bereits mehrfach mit Straftaten aufgefallen sind, Angebote gemacht werden, die eine weitere kriminelle Karriere möglichst verhindern. Von Seiten des Jugendamtes werden in der Regel

öffentlich

Betreuungsangebote gemacht, die aber leider nicht immer angenommen werden. Insgesamt wird diese Initiative als Erfolg gewertet und auf diesem Hintergrund ist die Zusammenarbeit auf die sogenannten Schwellentäter ausgeweitet worden. Unter Schwellentäter werden Kinder unter 14 Jahren verstanden, die zwar noch nicht strafmündig sind, aber dennoch bereits durch schwerwiegende oder mehrfache Straftaten auffällig geworden sind. Auch diesem Personenkreis sollen möglichst frühzeitig Hilfen angeboten werden.

Die beteiligten Behörden treffen sich im regelmäßigen Turnus, um die Aufnahme in das Programm bzw. die Beendigung zu besprechen.

2. Gesprächsrunde Jugendstrafrechtspflege im Landgerichtsbezirk Hechingen

Zweimal pro Jahr treffen sich Vertreter von Justiz, Staatsanwaltschaft, Polizei/Kripo, Bewährungshilfe, Jugendamt, Jugendförderverein und SKM.

Ziele und Inhalte des Gesprächskreises sind:

Meinungsaustausch und Informationen der jeweiligen Arbeitsbereiche, Besprechen der auftretenden Probleme in der Zusammenarbeit, Erarbeiten von gezielt eingereichten Themen.

3. Rufbereitschaft beim Kreisjugendamt

Seit Februar 2009 gibt es beim Kreisjugendamt eine Rufbereitschaft, über die eine zuverlässige Erreichbarkeit sozialpädagogischer Fachkräfte für die Dienststellen der Polizei außerhalb der üblichen Bürozeiten, abends und am Wochenende, gewährleistet ist. Die Aktivierung des Bereitschaftsdienstes erfolgt telefonisch durch die Polizei in Notsituationen für Kinder oder Jugendliche. Gemeinsam wird eruiert, welche weitere Vorgehensweise notwendig ist, dies reicht von telefonischer Beratung bis Anfahrt zum Einsatzort und evtl. Unterbringung des Minderjährigen in einer Jugendhilfeeinrichtung.

Auch während der üblichen Dienstzeiten des Jugendamtes braucht der Soziale Dienst gelegentlich die Unterstützung der Polizei in Fällen mit Gewalt-/ Bedrohungspotential oder mangelnder Kooperation der Eltern.

Inwieweit sich die anstehende Polizeireform auf die verschiedenen gut funktionierenden Kooperationsbereiche zwischen Jugendamt und Polizei auswirken wird, bleibt abzuwarten.